

S T A T U T E N

SCHWEIZERISCHER TURNVEREIN

GANTERSCHWIL

Gründung des neuen Vereins: Oktober 1989

1.Rechtsstellung

- Art. 1 NAME
Schweizerischer Turnverein Ganterschwil (STVG)
Der STVG ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB
- Art. 2 SITZ
Der Sitz des Vereins ist in Ganterschwil
- Art. 3 VERANTWORTLICHKEIT
Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- Art. 4 In diesen Statuten wird auf die weibliche Formulierung (Turnerin) verzichtet.

2. Leitbild

- Art. 5 GRUNDSATZ
- a) Der STV Ganterschwil stellt seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.
 - b) Er bietet allen Bevölkerungskreisen und Altersstufen Gelegenheit zu freudbetonter, sportlicher Betätigung.
 - c) Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch und konfessionell neutral
 - d) Er betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeitträger.
- Art. 6 ZIELSETZUNG des STV Ganterschwil
- Fördert durch sein turnerisches und sportliches Angebot die Volksgesundheit und den Sinn für die Gemeinschaft.
 - Fördert im Rahmen des Breitensports den Wettkampf.
 - Setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein und bietet dadurch eine gesunde, aktive Freizeitgestaltung an.
 - Legt Wert auf die Verbreitung eines fairen Sportgedankens.
 - Arbeitet mit anderen Sportverbänden und kulturfördernden Vereinen zusammen.
 - Organisiert Anlässe, um die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.
 - Kann all jenen in zusätzlichen Dienstleistungen ein sportliches Tun ermöglichen, welche aus bestimmten Gründen keinem Sportverein beitreten wollen.

3. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der schweizerische Turnverein Ganterschwil ist Mitglied des nachstehenden schweizerischen Verbandes und dessen Unterverbandes.
- Schweizerischer Turnverband (STV)
 - St. Galler Turnverband (SGTV)
 - Kreisturnverband Toggenburg (KTVT)
- Art. 8 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- Art. 9 **AKTIVMITGLIEDER**
- 9.1 Aktivmitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, sofern diese im betreffenden Kalenderjahr das 15. Altersjahr erreicht hat.
- 9.2 Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Im Verhinderungsfalle hat das Gesuch um Aufnahme in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Statuten.
- 9.3 Die sportliche und/oder administrative Aktivität kann im Vereinsvorstand oder in folgenden Riegen erfolgen:
- Damenriege
 - Aktivriege
 - Frauenriege
 - Männerrriege
 - Spezialriege
- Art. 10 Aktivmitglieder können zu FREIMITGLIEDERN ernannt werden. Sie bezahlen nur noch den STV- und kantonalen Beitrag.
- Art. 11 EHRENMITGLIEDER können Turnfreunde werden, die sich um den Verein oder das Turnwesen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind aber von sämtlichen Lasten befreit. Die Ernennung erfolgt durch die HV.
- Art. 12 PASSIVMITGLIEDER sind Freunde und Gönner des Vereins, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Die Mindesthöhe wird durch die HV bestimmt. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

- Art. 13 Der Austritt aus dem Verein erfolgt :
- a) durch schriftliches Gesuch an die HV
 - b) Durch Ausschluss durch die HV bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung (d.h.Nichtbezahlen von zwei Jahresbeiträgen) oder unehrenhaftem Benehmen.
- Art. 14 Austretende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 15 Jedes Mitglied hat den Anordnungen des Vorstandes, sowie der HV Folge zu leisten.
- Art. 16 Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Turnstunden, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.
- Art. 17 Frei- und Ehrenmitglieder haben an der HV und der entsprechenden Riegenversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Art. 18 Frei- und Ehrenmitglieder haben ansonsten immer noch die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder
- Art. 19 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der HV festgelgten finanziellen Verpflichtungen zu erbringen.
- Art. 20 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Grundversicherung bei der Turnerhilfskasse (THK) ist obligatorisch.
- Art. 21 Für fleissigen Turnstundenbesuch kann der Verein laut Reglement ein Ehrenzeichen abgeben (Reglement „fleissiger Turnstundenbesuch“)

5. Organisation

- Art 22 Die Organe des Vereins sind:
- Die Hauptversammlung (HV)
 - Vereinsvorstand
 - Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 23 Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich zugestellt werden.
- Art. 24 Die HV ist oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
- Art. 25 Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung geschieht, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder als nötig erachtet. Von letzteren sind dem Vorstand die diesbezüglichen Anträge rechtzeitig und schriftlich einzureichen.
- Art. 24 In die Zuständigkeit der HV fallen:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Abnahme der Tätigkeitsberichte: - Präsident
- Riegenleiter
- Jugichef
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Bericht der GPK
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Mutationen
 - h) Festlegung des Jahresprogrammes und Beschlussfassung über Veranstaltungen von angemessener Bedeutung
 - i) Wahl des Vereinsvorstandes, des Präsidenten, des technischen Leiters und der Mitglieder der GPK
 - j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern, Ehrungen
 - k) Erlass und Abänderungen von Statuten und Reglementen
 - l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - m) Festlegung der Finanzkompetenzen
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 27 Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer Eintreten beschliessen.

Art. 28 Anträge von Mitgliedern zuhanden der HV müssen 2 Tage vor Abhaltung der HV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Art. 29 Bei Wahlen und Sachgeschäften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen und gehen zur Ueberarbeitung an den Vorstand zurück. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

6. Der Vereinsvorstand

Art 30 Der Vereinsvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen. Der Vorstand wählt die Mitglieder von Spezialkommissionen.

Art 31 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Finanzchef
- Materialverwalter
- Vizepräsident als Informationschef
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Art 32 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Finanzchef oder ein weiteres Mitglied Einzelunterschrift.

Art 34 Die Parität zwischen Männern und Frauen ist nach Möglichkeit zu wahren.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 34a Jede Riege ist mit einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Art. 35 Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

7. Die Kontrollstelle

Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art 37 Die GPK prüft die Geschäfts- und Kassaführung und stellt an der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

Art. 38 Die Amtszeit der GPK beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der GPK sind wiederwählbar.

8. Die Riegen des STV Ganterschwil

Art. 39 Die Leiter der einzelnen Riegen sind dafür verantwortlich, dass Art. 5 erfüllt wird: Zielsetzung.

Art 40 Die Organe der Riegen sind:

- a) Die Riegenversammlung (RV)
- b) Der Riegenvorstand

Art. 41 Die ordentliche RV findet jährlich in der Regel im letzten Quartal statt. Ausserordentliche RV können vom Riegenvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Riegenmitglieder einberufen werden.

Art.42 Der Riegenvorstand besteht aus einem bis drei Mitgliedern.

Art. 43 In die Zuständigkeit der RV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der RV
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes zuhanden der HV
- c) Genehmigung des Jahresprogramms der Riege
- d) Erstellen des Riegenbudgets zuhanden der nächsten HV
- e) Wahl des Riegenvorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge, die nur die Riege betreffen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der Riege

Art. 44 Als weitere Bestimmungen gelten sinngemäss diejenigen in den Artikel 30, 32, 35.

9 Finanzen

Art 45 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktivmitglieder
- Beiträgen der Freimitglieder
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Subventionen und Schenkungen
- Einnahmenüberschüssen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 46 Die Riegenleiter sind von der Entrichtung der ordentlichen Beiträge befreit.

Art. 47 Die Einnahmen des Vereins dienen zur:

- Deckung der laufenden Ausgaben
- Begleichung der Verbandsabgaben
- Defizitdeckung aus Veranstaltungen
- Finanzielle Unterstützung der Riegen und Spezialkommissionen (siehe Reglement „Ausgaben“)

Art. 48 Das Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

10. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Bei Unklarheiten oder bei Statutenlücken entscheidet der Vereinsvorstand unter Berufung der Mitglieder an die HV.

Art. 50 Die Abänderung der Statuten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der HV

Art. 51 Zur Auflösung einer Riege bedarf es einer 2/3 Mehrheit der RV. Der Vereinsvorstand kann eine Riege auflösen, wenn deren Mitgliederbestand sieben oder weniger beträgt.

- Art. 52 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der HV. Bei allfälliger Auflösung ist das gesamte Inventar und Vereinsvermögen dem Kantonaltornverband zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.
- Art. 53 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Damen- und Frauenturnvereins Ganterschwil und des Turnvereins Ganterschwil (Aktivriege).
- Art. 54 Diese Statuten treten am 1. Januar 1990 in Kraft.